

Eine wichtige Erfindung auf dem Gebiete der Kunstseide

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die ein noch viel ungünstigeres Bild ergeben würden, gibt die Statistik keine Auskunft. Erwähnenswert ist die Produktionsziffer von Organzin, die in dieser Höhe seit 1900 nicht mehr erreicht worden war. Die Produktion der schweizerischen Ouvrées-Zwirnerei für das Jahr 1908 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	1908	1906
Zwirnspindeln für Trame und Organzin	43.344	35.341
davon Ende des Jahres in Betrieb	40.188	32.180
Produktion: Trame	kg 246.217	kg 265.666
Organzin	" 41.110	" 29.121

Die Nähseidenzwirnerei hat ebenfalls ein Jahr schlechten Geschäftsganges hinter sich und die Preise standen die ganze Zeit hindurch auf dem Tiefpunkt.

Die Produktion ist diesen Verhältnissen entsprechend zurückgegangen. Ende 1908 waren von 22.436 (1906: 25.731) vorhandenen Zwirnspindeln für Nähseide, deren 17.150 in Betrieb, gegen 21.937 Ende 1906. Das Gewicht der erzeugten Näh- und Cordonnetseiden belief sich auf 60,800 kg (1906: 67.700 kg) und dasjenige der Stickseiden (Trama vava) auf 33.200 kg (1906: 31.200 kg).

Die schweizerische Ausfuhr von Näh- und Stickseiden bezifferte sich im Jahr 1908 für

Nähseiden, roh	auf kg	1908	1906
" gefärbt	" "	45.400	Fr. 1.556.800
" in Detailaufmach.	" "	11.100	" 465.100
" in Detailaufmach.	" "	31.500	" 1.273.200

Ueber die Tramen- (und Organzin-) und Nähseidenzwirnerei zusammengenommen, werden folgende Angaben gemacht:

	1908	1906
Zahl der Firmen	18	19
Zahl der Etablissements	33	35
Zahl der Fabrikarbeiter	2.373	2.198
Zahl der Hausarbeiter	422	497
Total Arbeiter	2.795	2.695
Arbeitslöhne in der Fabrik	Fr. 1.476.900	Fr. 1.313.400
Arbeitslöhne i. d. Hausindustrie	" 89.600	" 99.800
Total: Arbeitslöhne	Fr. 1.566.500	Fr. 1.413.200

Im Jahr 1908 hat sich die Zahl der von Schweizerfirmen im Ausland betriebener Etablissements um eine Nähseidenzwirnerei in der Lombardei vermehrt.



Sozialpolitisches.

Samstagsarbeit und Spedition. Die Stickereifirma K. in St. Gallen war vom dortigen Bezirksgericht von der Anklage wegen Uebertretung des Bundesgesetzes betr. die Samstagsarbeit in den Fabriken freigesprochen worden; das Gericht ging von der Erwägung aus, dass die Spedition, insbesondere in den Stickereigeschäften, nicht unter den Begriff Fabrikarbeit falle und dass sie eventuell höchstens als Hilfsarbeit im Sinne des Art. 12 des Fabrikgesetzes, die nicht für jedes Etablissement einer besonderen Bewilligung bedürfe, in Betracht fallen könne; die Uebertretungen hatten sich in der Speditionsabteilung der Firma ereignet. Der Staatsanwalt legte gegen dieses Urteil Appellation ein und ersuchte die obere Instanz, das Verfahren solange zu sistieren, bis ein Entscheid des Bundesrates darüber eingegangen sein werde, ob die Spe-

dition im Geschäft des Beklagten als Hilfsarbeit im Sinne von Art. 12 des F.-G. aufzufassen sei.

Der Bundesrat stellte zunächst fest, dass er nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 2 des Fabrikgesetzes befugt sei, zu entscheiden, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei und ebenso auch über das Verhältnis einzelner Betriebsteile zum Gesetz zu bestimmen habe. Die Spedition im Geschäft K. umfasst folgende Arbeiten: Entgegennehmen der Ware aus der eigentlichen Fabrikation, Prüfen derselben auf allfällige Fehler, Zusammenlegen und Zusammenbinden der Stücke, Einlegen der Pakete in Transportkörbe. Die Art dieser Arbeiten lässt ohne weiteres erkennen, dass sie einen integrierenden Teil des Betriebes als solchen bilden. Es gilt denn auch die allgemeine Regel, dass die Speditionsabteilungen der Fabriken in der Unterstellung unter das Fabrikgesetz inbegriffen seien. Dazu kommt im Geschäft K. noch der Umstand, dass die Spedition von den übrigen Betriebsteilen räumlich nur unvollständig getrennt ist, sowie der weitere, dass auch das Personal nicht streng ausgeschieden ist.

Was die Anwendung von Art. 12 betrifft, so hat sich der Bundesrat stets auf den Standpunkt gestellt, dass nur diejenigen Verrichtungen ausserhalb des Maximalarbeitstages stehen, die er als Hilfsarbeiten im Sinne jenes Artikels ausdrücklich anerkenne und bezeichne, Ausnahmefälle vorbehalten. Zu letzteren gehören im allgemeinen die Speditionsarbeiten nicht, da sie regelmässig wiederkehren. Eine allgemeine Bewilligung, die Spedition ausserhalb des Normalarbeitstages vornehmen zu dürfen, besteht nicht, ebensowenig eine besondere für die Stickereiindustrie oder das Geschäft K.; dieses hat eine solche Berechtigung nicht und sie kann ihm auch nicht nachträglich zugesprochen werden, weil es den Nachweis nicht geleistet hat, dass die fraglichen Arbeiten nach dem ordentlichen Betriebsschluss vorgenommen werden müssen. Dass hinsichtlich der Frage, ob Art. 11 oder 12 des F.-G. zur Anwendung gelange, nicht das Moment der Produktion massgebend sei, hat der Bundesrat schon in einem Bericht an die Bundesversammlung vom 3. Juni 1891 dargelegt; eine unproduktive Arbeit ist nicht, als solche, Hilfsarbeit im Sinne von Art. 12.

Der Bundesrat hat auf Grund dieser Erwägungen erklärt, dass in der Unterstellung der Fabrik K. unter das Fabrikgesetz die Speditionsabteilung inbegriffen sei und dass die Speditionsarbeiten nicht Hilfsarbeiten im Sinne von Art. 12 darstellen.



Eine wichtige Erfindung auf dem Gebiete der Kunstseide.

Wie aus Deutschland berichtet wird, ist auf dem Gebiete der Textilindustrie vor kurzem ein Problem gelöst worden, das geradezu aufsehenerregend wirken wird. Wie allgemein bekannt, wurde schon seit Mitte vergangenen Jahrhunderts an der Erzeugung künstlicher Seide studiert. Es gelang indessen aber erst vor etwa 8—10 Jahren, ein einigermaßen brauchbares Fabrikat herzustellen. Diese Kunstseide hatte einen hervorragenden Glanz, der selbst die beste Naturseide um ein beträchtliches übertrifft; allein

ihre Festigkeit ist von so minderer Art, dass sie in dieser Beziehung nur geringen Anforderungen genügt. Für Posamenterie und als Schuss für gewisse Seidenstoffe konnte sie Verwendung finden. Es wurde aber ununterbrochen daran gearbeitet, das Produkt zu verbessern, so dass sie auch für Stickereizwecke Verwendung gefunden hat.

Nun ist es, wie es scheint, einem Chemiker Thiele gelungen, nach langen mühsamen Versuchen, Kunstseide zu erzeugen, die praktisch in Bezug auf Weichheit, Ansehen, Deckkraft sich von der Naturseide nicht unterscheidet. Man sah diese Seide schon als Schuss und Kette mit grösster Leichtigkeit laufen. Sie soll ebenso leicht laufen wie echte Seide. Die Festigkeit beträgt ungefähr 80 Prozent der natürlichen Seide. Diese Thielesche Seide soll sich im Preise auf etwa Fr. 28.— das Kilo stellen, während Naturseide, die beim Abkochen etwa 2 Prozent an Gewicht verliert, 48 Fr. kostet, im Rohzustand, und durch das Abziehen auf 66—70 Fr. das Kilo zu stehen kommt. Von besonderer Bedeutung ist, dass diese Thielesche Seide auch beim Nasswerden nicht so viel an Festigkeit verliert, wie die andern Kunstseiden, sodass die beim Färben notwendigen Manipulationen viel leichter vor sich gehen werden, als dies bis heute der Fall war.

Auch der Hauptfehler der sämtlichen Kunstseiden soll jüngst beseitigt worden sein von Echaliere in Lyon. Hinsichtlich der Herstellungskosten liegen die Verhältnisse für die Viskoseseide sehr günstig, und der weitere Erfolg, den Echaliere erreicht haben soll, ihr die nötige Festigkeit auch in feuchtwarmem Zustand zu verleihen, dürfte sehr dazu beitragen, die kommerzielle Entwicklung dieser Seide auf breiter Grundlage zu ermöglichen. Es ist die sogenannte Sthenoseseide, welche als Zeichen bedeutenden Fortschrittes gelten kann. Der Fabrikpreis dieser neuen Seide soll Fr. 8.— das Kilo nicht übersteigen. Der Sthenosageprozess ist nicht nur auf Viskoseseide, sondern auf alle andern Kunstseiden auch anwendbar. Das Verfahren besteht darin, dass das Gewebe mit Formalin behandelt und über Schwefelsäure in Gefässen getrocknet wird, wozu heisse Luft nicht geeignet sein soll. Hernach wird das Gewebe mit einer Lösung Alaun und Milchsäure getränkt und wieder getrocknet.

Die Festigkeitsversuche ergaben folgende Zahlen:

Zugfestigkeit vor der Behandlung:	
Trockener Faden	146 Gramm
Feuchter Faden	38 Gramm
Zugfestigkeit nach der Behandlung:	
Trockener Faden	208 Gramm
Feuchter Faden	140 Gramm

Insofern sich diese Nachricht bestätigt, wird die Tatsache auf die Textilindustrie geradezu umwälzend wirken. Es gäbe wohl kaum ein weibliches Wesen, das nicht nach diesem Kleidungsmaterial griffe, wie Kinder nach Bonbons, das an Eleganz und Festigkeit mit der Naturseide konkurriert und dabei nicht mehr kostet als Wolle oder Baumwolle.

Hieran werden in erster Linie die Seidenstoff- und Bandweberei gewinnen und alle zugehörigen Zweige, dann die Stickerei, die Plattstich- und Jacquardweberei, welche ja gewiss nicht versäumen werden, sich dieses neuen Materials zu ihren Produktionen zu bedienen. Es wird

sowohl die Export- als die Inlandproduktion beleben. Die Wollweberei, und was damit zusammenhängt, wird für Sommerstoffe jedenfalls ganz bedeutend eingeschränkt werden müssen.

Der schweizerischen Textilindustrie wird diese Erfindung zweifellos beträchtlichen Nutzen bringen. R. H.

(Wenn alles wahr ist, was hier so glänzend geschildert wird, so müsste es den Rohseideproduzenten angst werden! D. Red.)

■ Industrielle Nachrichten ■

Die Betriebsreduktion in den österreichisch-ungarischen Baumwollspinnereien. Die seit Monaten geführten Verhandlungen betreffs einheitlicher Einschränkung der Erzeugung in den österreichisch-ungarischen Baumwollspinnereien um 16 Prozent ($\frac{1}{6}$) während der Dauer von 6 Monaten sind nun zum Abschluss gelangt und das diesbezügliche Uebereinkommen ist somit perfekt.

Als Beginn der Betriebsreduktion war der 15. März bestimmt, doch ist Vorsorge getroffen, dass einzelne Fabriken, die in der nächsten Zeit noch grössere Lieferungsverpflichtungen haben, mit der Betriebsreduktion erst später beginnen können.

An der Betriebsreduktion beteiligen sich ca. 90 Prozent der für den Verkauf arbeitenden Baumwollspindeln, während bei den Spinnereien, deren Produkt im eigenen Betriebe verarbeitet wird (Spinnwebereien), keine Betriebsreduktion stattfindet. Die Art der Durchführung der Reduktion durch Stillstand des Etablissements an bestimmten Tagen oder durch Ausserbetriebsetzung eines Teiles der Maschinen bleibt den einzelnen Firmen überlassen.

Die Einschränkung des Betriebes, die man mit Rücksicht auf die stärkere Nachfrage im Monat Januar zu vermeiden hoffte, hat sich als unerlässlich erwiesen, da nach kurzem Aufblühen des Geschäftes sich neuerdings eine Stagnation geltend macht, infolge welcher die Preise wesentlich unter die Erzeugungskosten gesunken und allem Anschein nach die Vorräte noch in Zunahme begriffen sind. Die letzte vom Verein der Baumwollspinner Oesterreichs herausgegebene Quartalsstatistik zeigt einen Lagerstand von 8 Mill. kg oder 4 Wochenerzeugungen gegen 4,5 Mill. kg oder 1,8 Wochenerzeugungen zur gleichen Zeit des Vorjahres. Die Betriebsreduktion dürfte voraussichtlich eine Mindererzeugung von ca. 7 Mill. kg zur Folge haben, wodurch, selbst ein weiteres Steigen der Lagerbestände seit Anfang des Jahres angenommen, die Vorräte genügend verringert würden, um ein normales Geschäft zu ermöglichen.

Anlegung von Baumwollbaum-Pflanzungen in Mexiko. Kürzlich sind in den Vereinigten Staaten von Amerika zwei bedeutende Gesellschaften gebildet worden zur Anlegung von Baumwollbaum-(Caravonica-)Pflanzungen in Mexiko. Der Entdecker der guten Eigenschaften der vom Baumwollbaume gewinnbaren Spinnfaser, Doktor Olssen-Seffer, hat es verstanden, grosse Kapitalien zur Zucht dieses Baumes heranzuziehen. Die beiden Gesellschaften sind mit je 1 Million Golddollars kapitalisiert und jede Pflanzung soll eine Fläche von 8000 Acres um